

2. Inwieweit ist die platzübliche Kursnotierung eines Wertpapiers für die kaufmännische Bilanzanstellung maßgebend?

I. Civilsenat. Art. v. 11. April 1883 i. S. des bremischen Generalsteueramtes (Kl.) w. die Aktiengesellschaft D. N. (Bekl.) Rep. I. 152/83.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

In dieser Sache machte die klagende Behörde einen angeblichen Anspruch des bremischen Staates auf Nachzahlung einer beträchtlichen Summe an Einkommensteuer und Armensteuer für das Jahr 1880 geltend, wurde aber damit in allen Instanzen abgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die klagende Behörde will ihren Anspruch auf den Umstand

gründen, daß in der Bilanz der Beklagten vom 31. Dezember 1878 ihr Besitz an Rio-Tinto-Aktien nicht zu dem damals in London notierten Kurse von $2\frac{1}{2}$ £, sondern zu 7 £ das Stück angesetzt war, während, wenn diese Aktien damals zu jenem niedrigeren Satze unter die Aktiva eingestellt worden wären, sich für das Jahr 1879, an dessen Schluß die betreffende Londoner Kursnotierung wirklich 7 £ betrug, ein so hoher Geschäftsgewinn der Beklagten ergeben haben würde, daß sich danach die von derselben für das Jahr 1880 zu entrichtenden Steuern um die streitige Summe höher gestellt hätten. Mit Recht hat aber das Oberlandesgericht angenommen, daß der Vorstand der Beklagten bei Aufmachung der Bilanz für den 31. Dezember 1878 keinesweges die damalige Londoner Notierung zu Grunde zu legen brauchte. Man hat dabei allerdings von der Bestimmung des Art. 239a H.G.B. auszugehen, wonach in der Bilanz einer Aktiengesellschaft kurshabende Papiere höchstens zu dem Kurswerte, welche dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden dürfen; aber der in den Entscheidungsgründen zum vorigen Urteile entwickelten Auffassung dieser Vorschrift war eben durchaus beizutreten. „Kurs“ und „Kurswert“ bezeichnen bei Wertpapieren dasselbe, was bei Waren im allgemeinen der Marktpreis oder Börsenpreis genannt wird, und daraus folgt, daß nicht allemal, wenn an einer Börse in der nach den dortigen Einrichtungen üblichen Weise ein Kurs notiert ist, das betreffende Papier darum wirklich zu den „kurshabenden“ gehört, der notierte Kurs wirklich den „Kurswert“ darstellt. Bedenklich ist nur die Annahme des Oberlandesgerichts, daß grundsätzlich derjenige, welcher sich auf einen in der platzüblichen Weise notierten Kurs beruft, noch besonders die Maßgeblichkeit desselben darthun müsse. Jedoch hat diese Ansicht, welche freilich auch in der Litteratur abweichenden Auffassungen gegenüber nicht unvertreten ist, im vorliegenden Falle auf die Beurteilung der Sache keinen Einfluß geübt. Denn das Oberlandesgericht hat ferner ausgeführt, daß, auch wenn man die Kursnotierung ohne weiteres als Beweis des Börsenpreises gelten lasse, doch jedenfalls dieser Beweis durch Gegenbeweis entkräftet werden könne, und daß der Gegenbeweis in diesem Falle erbracht sei. Letzteres ist zunächst Gegenstand der thatfächlichen Beurteilung, welche als solche nicht der Nachprüfung des Reichsgerichtes unterliegt, und ersteres ist unzweifelhaft als richtig anzuerkennen. Der Gegenbeweis kann in einer doppelten Richtung geführt werden, entweder

dahin, daß ein anderer Preis der wahre Marktpreis sei, oder — worauf es hier ankommt — dahin, daß wegen Geringsfügigkeit der Umsätze ein wahrer Marktpreis des fraglichen Papierses gar nicht existiere. Daß überhaupt ein Gegenbeweis zulässig sei, wird auch in Art. 353 H.G.B. anerkannt, und wenn im übrigen der Marktpreis oder Börsenpreis dort als der mittlere Preis definiert wird, welcher sich aus der Vergleichung der zur betreffenden Zeit und am betreffenden Orte geschlossenen Kaufverträge ergebe, so liegt es in der Natur der Sache, daß dabei eine so große Zahl der letzteren vorausgesetzt ist, daß aus ihrer Vergleichung überhaupt auf eine allgemeine Wertschätzung der fraglichen Ware innerhalb des betreffenden Verkehrskreises geschlossen werden kann. Wie die Verhältnisse in dieser Beziehung im einzelnen Falle liegen, ist nach richterlichem Ermessen zu beurteilen.

Fehlt es nun nach der thatsächlichen Feststellung des Oberlandesgerichtes hier an den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 239a H.G.B., so bleibt freilich noch die allgemeine Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 H.G.B., wonach bei der Aufstellung jeder kaufmännischen Bilanz sämtliche Vermögensstücke nach dem Werte anzusetzen sind, welcher ihnen zur fraglichen Zeit beizulegen ist. Aber der Kläger hat auch, abgesehen von der verfehlten Berufung auf die Londoner Kursnotierung, gar nichts beigebracht, um darzuthun, daß ein Ansaß von 7 £ für das Stück am 31. Dezember 1878 den wahren Wert der Rio-Tinto-Aktien überstiegen habe; und ihm hätte doch selbstverständlich die Beweislast in dieser Beziehung obgelegen.“ . . .